

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Graf Kratzen GmbH für Lieferungen und Montagearbeiten

1. Geltungsbereich, Schriftform

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Montagearbeiten der Graf Kratzen GmbH (nachfolgend: GK), soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn GK Zahlungen des Kunden annimmt und Lieferungen erbringt.

(2) Alle Vereinbarungen zwischen GK und dem Kunden sind schriftlich niederzulegen.

(3) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern iSd. § 310 I BGB.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Technische Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sowie Preisangaben der GK sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zu Stande, wenn seitens des Kunden ein Angebot abgegeben und dies von GK durch Auftragsbestätigung oder durch Leistungserbringung innerhalb von 4 Wochen ab Mitteilung des Angebots angenommen wird.

(2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten und sonstigen Unterlagen behält sich GK Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde erkennt diese Rechte an und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GK ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zudem sie ihr übergeben worden sind.

3. Leistungsumfang bei Montagearbeiten - Verpflichtungen des Kunden

(1) Für den Umfang der geschuldeten Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung der GK maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch GK. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde weitere Arbeitsmaterialien bestellt oder weiteres Montagepersonal anfordert. Der vor Ort tätige Monteur ist in keinem Fall berechtigt, GK rechtlich zu vertreten.

(2) Der Kunde schafft auf seine Kosten rechtzeitig, d.h. vor Ankunft des Monteurs der GK, alle Voraussetzungen, die eine zügige Montage durch GK ermöglicht. Je nach Gegenstand der Montage gehört hierzu die Bereitstellung von Fach- und Hilfskräften, Geräten, Energie- sowie von Arbeits- und Betriebsmitteln. Die vom Kunden gestellten Fach- und Hilfskräfte arbeiten unter dessen Aufsicht und in dessen Verantwortung.

Kann der Kunde einzelne von ihm zu erfüllende Vorarbeiten nicht bewirken oder erforderliche Geräte usw. nicht zur Verfügung stellen, so können diese von GK gegen Berechnung des aktuell bei GK geltenden Stundensatzes ausgeführt werden. Der Kunde hat seinen diesbezüglichen Bedarf

rechtzeitig vor Montagebeginn mitzuteilen.

(3) Sind vom Kunden Leistungen oder Materialien zu erbringen, die für die Montage erforderlich sind und die GK in Rechnung gestellt werden, so ist diese Leistungserbringung mit GK vorab schriftlich zu vereinbaren. Die Erbringung der Leistung ist durch einen vom Kunden und dem Monteur gegengezeichneten Lieferschein oder durch gegengezeichneten Stundenzettel zu dokumentieren. Nur dann wird diese durch GK als erbracht anerkannt.

(4) Der Kunde bescheinigt dem Monteur auf dem vorgelegten Montagenachweisbogen vor dessen Abreise, bzw. bei länger als einer Woche dauernden Arbeiten am Ende einer jeden Kalenderwoche, die vom Monteur erbrachten Arbeits-, Warte- und Reisezeiten. Sollte der Kunde Einwände gegen die vom Monteur angegebenen Zeiten haben, wird er dies direkt auf dem Montagenachweisbogen vermerken. Verweigert der Kunde die Überprüfung des Montagenachweisbogens, so gelten die Angaben des Monteurs als zutreffend und werden ohne weitere Prüfung der Abrechnung zugrunde gelegt.

(5) Der Kunde ist zur Abnahme der vertragsgemäßen Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt wurde. Im Fall eines offensichtlichen Mangels der Montage hat sich der Kunde seine diesbezüglichen Mängelhaftungsrechte vorzubehalten, ansonsten gilt die Montage als mangelfrei abgenommen.

(6) Teilleistungen sind der GK gestattet, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Sie stellen ein selbständiges Geschäft dar und können gesondert abgerechnet werden.

(7) Der Kunde haftet für die betrieblicherseits einzuhaltenen Unfallverhütungsvorschriften und die Beachtung der Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit. Insbesondere sind die Monteure der GK im Betrieb des Kunden einzuweisen und auf mögliche Gefahrenquellen hinzuweisen. Bei der Erbringung von Montageleistungen außerhalb Deutschlands, sind die von GK entsandten Monteure vor Beginn ihrer Tätigkeit in geeigneter Weise auf die besonderen am Ort der Leistung geltenden Vorschriften aufmerksam zu machen.

4. Leistungsumfang bei Lieferungen-Transportkosten

(1) Warenlieferungen innerhalb der EU erfolgen seitens GK kostenfrei an die benannte Lieferadresse. Die Entladung des Transportmittels geschieht auf Kosten des Kunden.

(2) Sofern ein Kunde Maschinenteile zu Servicezwecken, z.B. zur Neugarnierung, an die Servicewerkstatt von GK schickt, trägt er die kompletten Transportkosten.

(3) Die Entsorgung der Verpackungen sowie hierfür anfallende Kosten übernimmt der Kunde.

5. Leistungszeit - Verzug, Rücktritt und Schadensersatz

(1) Alle Angaben über Beginn, Dauer und Ende der Montage bzw. der Beginn einer von GK angegebenen Lieferzeit stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Personal- und Teileverfügbarkeit, ebenso wie der Klärung aller technischen Fragen, des rechtzeitigen Eingangs aller vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, wie behördliche Genehmigungen und Freigaben, der rechtzeitigen Erbringung aller notwendigen vom Kunden durchzuführenden Vorarbeiten und Vorbereitungen sowie der Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Wünscht der Kunde verbindliche Terminvorgaben, so sind diese ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren und stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erbringung der notwendigen Vorleistungen des Kunden.

(2) Höhere Gewalt, Streiks, ungünstige Witterungsverhältnisse, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung sowie sonstige Ereignisse, die zur Leistungsverzögerung führen, ohne dass GK dies zu vertreten hat, verlängern eine vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung. Soweit aufgrund der vorgenannten Umstände die Leistung unmöglich wird, ist GK berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird unverzüglich von den Umständen und der voraussichtlichen Dauer der Leistungsverzögerung nach Absatz 1 bzw. dem Rücktritt nach Absatz 2 informiert. Gegenleistungen des Kunden werden im Fall des Rücktritts unverzüglich erstattet. Ein Schadensersatzanspruch entsteht dem Kunden hieraus nicht.

(3) Bei Arbeiten im Werk der GK ist die Leistungs- bzw. Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Gegenstand, an dem die Leistung zu erbringen ist, das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft vor Ablauf der Leistungsfrist mitgeteilt wurde.

(4) Sofern der Kunde im Fall des Verzuges seitens GK Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens hat, beschränkt sich dieser auf wöchentlich 0,5%, maximal aber 5% des Auftragswertes, falls GK nur leichte Fahrlässigkeit zu vertreten hat; weitergehende Ansprüche aufgrund eines ausdrücklich als fix vereinbarten Fertigstellungstermins bleiben unberührt. Bei Leistungs- bzw. Lieferverzug hat der Kunde im Übrigen eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er vom Vertrag zurücktreten kann.

6. Gefahrübergang - Annahmeverzug

(1) Bei durch GK selbst ausgeführte Lieferungen geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt und in dem Maße auf den Kunden über, in dem das Produkt oder Teile desselben das als Lieferadresse benannte Werkstor passieren. Die Entladung des Transportmittels geschieht in alleiniger Verantwortung des Kunden.

Bei Veredelungen oder Garnierungen in der Werkstätte von GK geht die Gefahr mit Bereitstellung zum Versand bzw. Einlagerung bei der GK auf den Kunden über.

(2) Sofern ein Teil des Produktes aufgrund Annahmeverzugs des Kunden nach Fertigstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft nicht ausgeliefert werden kann, erfüllt GK ihre Leistungspflicht durch Einlagerung des Produkts. Herausgabeansprüche des Kunden bleiben unberührt. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, alle bei GK anfallenden Kosten nach Übersendung der Rechnungen von GK zu übernehmen. GK wird den Kunden unmittelbar schriftlich über die Einlagerung des Produkts informieren. Gesetzliche Ersatzansprüche der GK bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(3) Sofern eine Verzögerung der Montage eintritt, die von GK nicht zu vertreten ist, hat der Kunde alle dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für Wartezeiten, wiederholte Reisekosten und Kosten für Abstellung von Montagepersonal

7. Preis und Zahlungsbedingungen

(1) Die angegebenen Preise für Material und Arbeitsaufwand verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer zur Zeit der Leistungserbringung. Im Falle von Veränderungen von Material-, Lohn-, Fracht- oder sonstigen Kosten bleibt GK eine Preisberichtigung vorbehalten, sofern zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und dem Leistungszeitraum mindestens vier Monaten liegen. Ein vereinbarter Festpreis ist unveränderlich. Über den (ursprünglichen) Auftrag hinausgehende Mehrarbeit ist nach den vereinbarten Sätzen zu vergüten.

(2) Der Kunde verpflichtet sich Lieferungen, innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug bar oder durch Überweisung auf das von GK angegebene Konto zu leisten. Lohnarbeiten, Werkleistungen sowie Montagen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen.

(3) GK kann verlangen, dass der Kunde vor Anreise des Montagepersonals eine angemessene Vorauszahlung auf die voraussichtlichen Reise- und Unterbringungskosten leistet oder in der Bundesrepublik ein unwiderrufliches, in Teilbeträgen abrufbares, bestätigtes und spesenfreies Akkreditiv in angemessener Höhe und in für GK akzeptabler Form und Weise eröffnet.

(4) Bei Überschreitung des Zahlungszieles gerät der Kunde ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist GK – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche – berechtigt, Verzugszinsen iHv. 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Soweit GK einen höheren Verzugsschaden nachweisen kann, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Das Recht des Kunden, den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen, bleibt unberührt.

(5) Wird nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Kunden bekannt, kann GK die weitere Vertragsausführung einstellen, bis der Kunde seine Leistung vollständig bewirkt oder eine Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit nach Wahl der GK gestellt hat. Gleiches gilt, sofern der Kunde wiederholt und/oder erheblich mit seinen Zahlungen in Verzug gekommen ist.

(6) Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GK anerkannt sind und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

(7) Ansprüche der GK auf Vergütung verjähren in fünf Jahren.

8. Mängelhaftung bei Lieferungen und Montageleistungen

(1) Für mangelhafte Montageleistungen oder Lieferungen leistet GK nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Herstellung eines neuen Werkes bzw. Ersatzlieferung. Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistungspflicht von GK auf den nachfolgend geregelten Umfang.

(2) Im Falle eines Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrags haftet GK für bei Gefahrübergang bestehende Sach- und Rechtsmängel unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich § 9 - nur, wenn der Kunde GK im Fall von offensichtlichen Mängeln oder solchen, die ohne eingehende Untersuchung hätten entdeckt werden können, innerhalb von 14 Tagen, in allen anderen Fällen unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich informiert hat und der Kunde die Anweisungen der GK in Bezug auf die Inbetriebnahme, den Gebrauch und die Wartung des gelieferten Produkts befolgt hat, insbesondere hierfür nur qualifiziertes Personal eingesetzt hat, und die angegebenen Wartungsintervalle eingehalten hat. Die Regelung des § 377 HGB für Kaufleute bleibt unberührt.

(3) GK trägt die Kosten der Mängelbeseitigung nach Absatz 1 - soweit sich die Geltendmachung des Mangels als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes entsprechend den Regelungen in § 6 Absatz 1. Mehrkosten der Nachbesserung, die sich aus der Verbringung des Liefergegenstandes ins Ausland oder der dort stattfindenden Installation ergeben, wie z.B. zusätzliche Transport- oder Reisekosten, gehen zu Lasten des Kunden. Ansprüche für Folgeschäden, z.B. entgangener Gewinn, Fertigungsunterbrechungen oder Produktionsausfall sind ausgeschlossen.

(4) Im Wege der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum der GK.

(5) Sofern GK die Beseitigung des Mangels verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie GK aufgrund sonstiger Umstände unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder

Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(6) Wählt der Kunde im Fall der Lieferung einer Sache wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Werklohn und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn GK die Vertragsverletzung vorsätzlich verursacht hat.

(7) Mängelansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme bzw. bei Lieferung vom Zeitpunkt des Versands an. Hilfsweise spätestens nach 15 Monaten nach Mitteilung der Liefer- bzw. Versandbereitschaft. Dieser Zeitraum beginnt für reparierte oder ersetzte Teile mit Lieferung des reparierten oder ersetzten Teils. Bei Leistungen an einem Bauwerk beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Abnahme der Leistung.

9. Haftung

(1) Wenn die durch GK erbrachte Leistung (Lieferung oder Montage) durch Verschulden der GK infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere irreführender Anleitung für Installation, Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche des Kunden die Regelungen des § 8, wie auch des nachfolgenden Absatzes 2.

(2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind und nicht von der Gewährleistungspflicht von GK nach § 8 umfasst sind, haftet GK - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur:

- (i) bei Vorsatz;
- (ii) bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter von GK;
- (iii) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- (iv) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde;
- (v) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet GK auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender

Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an dem Produkt bleibt GK bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vorbehalten. Eine Weiterveräußerung der Ware ist dem Kunden nicht gestattet.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, das Produkt pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) GK ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder der Verletzung der Pflicht gemäß vorstehendem Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzufordern.

(4) Eine Be- und Verarbeitung durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag von GK. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die nicht GK gehören, so erwirbt diese an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von GK gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.

Der Kunde tritt weiterhin auch jene Forderungen an GK ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen Dritte erwachsen.

(5) Übersteigt der Wert der für GK bestehenden Sicherheiten ihre Forderungen um mehr als 20 %, so ist GK auf Verlangen des Kunden oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von GK verpflichtet.

11. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Sofern sich aus dem geschlossenen Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von GK Erfüllungsort.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von GK. Die für den Geschäftssitz der GK zuständigen Gerichte gelten auch dann als zuständig, wenn ein Vertragsteil keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ein Vertragsteil nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist. Die GK ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitzgericht

zu verklagen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.

12. Datenschutz

Sofern nicht anders vereinbart, werden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den angegebenen Diensten erhoben werden, ausschließlich für die Erbringung solcher Dienste verwendet. Weitere Informationen zu unserer Bearbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in der Graf-Datenschutzerklärung auf der Graf Website.

Gersthofen, 10. August 2018